

4.10 Das Hinweisgeberschutzgesetz korrekt umsetzen

„Whistleblower“ oder Hinweisgeber/-innen sind Menschen, die auf Missstände hinweisen und damit dafür Sorge tragen wollen, dass diese behoben werden. Für die Gesellschaft sind sie von großem Wert. Gleichzeitig setzen sie sich selbst einer Gefahr aus, nämlich der, dass sie durch ihre Arbeitgeber oder die Gesellschaft negative Sanktionen erfahren.

Unser Beitrag soll Sie dabei unterstützen, die seit 2021 geltende EU-Direktive sowie das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz, welches im Juli 2023 in Kraft getreten ist, in Ihrer Einrichtung korrekt umzusetzen.

Autorin: Anneliese Böning

4.10.1 ZIEL UND ZWECK

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 dem Kompromiss von Bund und Ländern zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zugestimmt. Damit kann die EU-Hinweisgeber-Richtlinie nun endlich in Deutschland umgesetzt werden. Zuvor hatte die EU-Kommission bereits Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen die BRD wegen Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist eingereicht. Diese war bereits am 17. Dezember 2021 abgelaufen.

Das Gesetz regelt den Umgang mit Meldungen zu Betrügereien, Korruption und anderen Missständen in Behörden und Unternehmen.

Es enthält sowohl Vorgaben zu Verfahren und Vertraulichkeit der Meldungen als auch Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgebenden vor Repressalien. Für den Fall bewusst falscher Angaben sind Bußgelder vorgesehen sowie Regelungen zur Haftung und zum Schadensersatz.

Unternehmen und Organisationen ab 50 Beschäftigten müssen nun sichere interne Anlaufstellen für Hinweisgebenden schaffen. Kleineren Unternehmen zwischen 50 und 249 Beschäftigten wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 eingeräumt. Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitenden mussten die Vorschriften hingegen nach Inkrafttreten unverzüglich umsetzen.

Das Gesetz enthält konkrete Vorgaben, wie Whistleblower ihre Hinweise geben können und wie mit den Hinweisen zu verfahren ist (Eingangsbestätigung binnen sieben Tagen, Information hinsichtlich getroffener Maßnahmen binnen drei Monaten).

Eine weitere Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen besteht beim Bundesamt für Justiz, welches eine externe Meldestelle einrichtet. Darüber hinaus können die Bundesländer eigene Meldestellen einrichten.

Whistleblower können sich daher frei entscheiden, wo sie ihre Meldung abgeben möchten. Auch anonymen Meldungen soll nachgegangen werden; eine Pflicht zur Einrichtung anonymen Meldestellen besteht hingegen nicht.

Um die Whistleblower vor „Repressalien“ zu schützen, enthält das Gesetz eine weitgehende Beweislastumkehr. Bei Benachteiligung des Whistleblowers im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit wird eine Repressalie vermutet und damit die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche aufgrund von Repressalien geltend zu machen, eröffnet. Die EU-Richtlinie sieht auch Bußgelder für Unternehmen vor, die das Melden von Missständen behindern oder zu behindern versuchen, sowie für jene, die die Identität von Hinweisgebenden nicht vertraulich behandeln. Die Höhe solcher Sanktionen richtet sich nach der nationalen Gesetzgebung, in Deutschland also nach dem HinSchG (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/140/VO>).

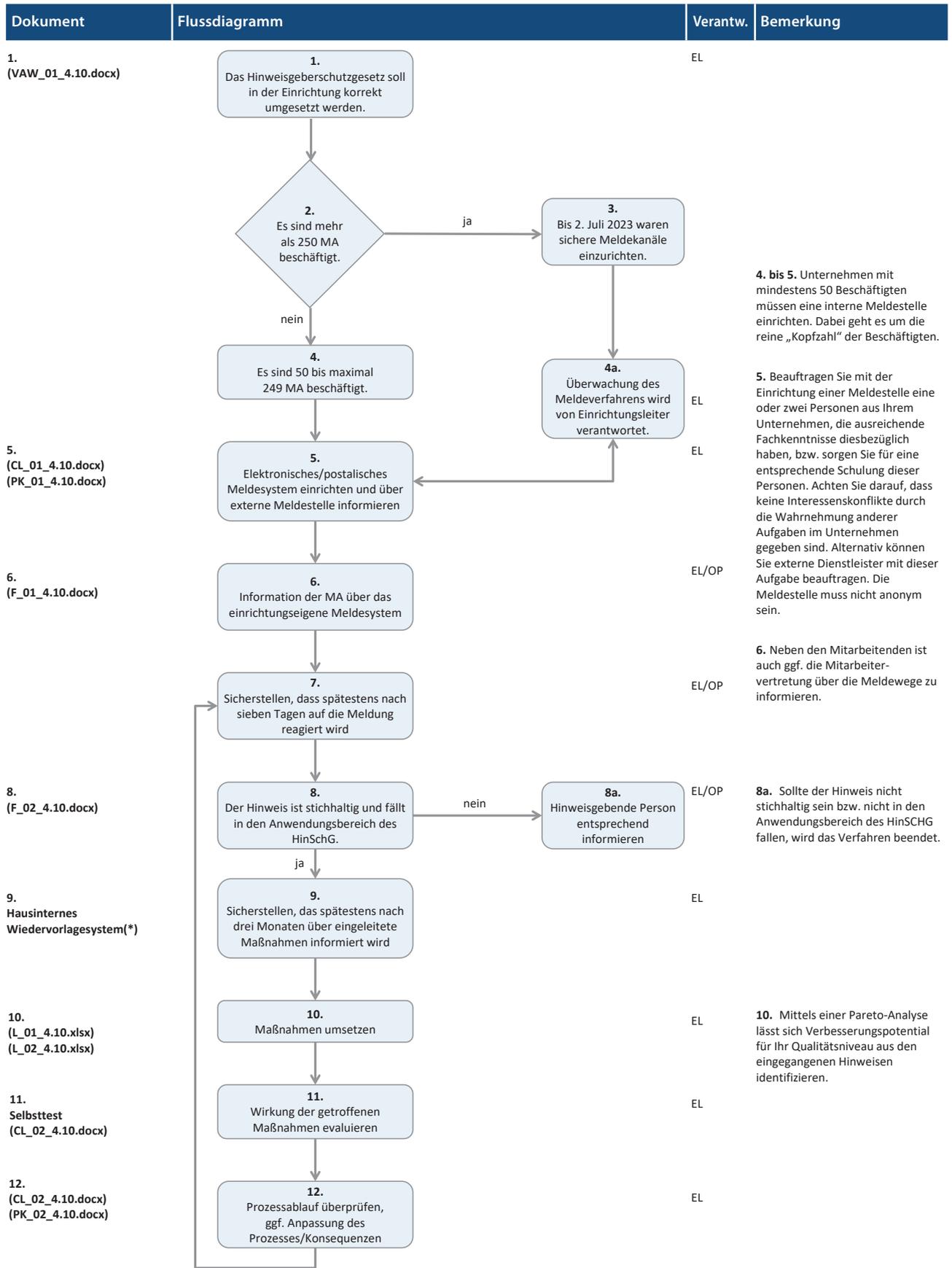
4.10.2 ZIELERREICHUNGSKRITERIEN

- In der Einrichtung ist der Umgang mit Meldungen über Missstände, Korruption und Betrugereien für die Mitarbeitenden sicher geregelt.
- Die Mitarbeitenden sind vor Repressalien geschützt, wenn sie Meldungen einreichen.
- Den Mitarbeitenden ist bekannt, wie sie ihre Meldungen sicher abgeben können und wie mit ihren Meldungen verfahren wird.
- Innerhalb von sieben Tagen erhalten Hinweisgebende eine Eingangsbestätigung zu ihrer Meldung.
- Innerhalb von drei Monaten erhalten Hinweisgebende eine Mitteilung darüber, was bezüglich des mitgeteilten Sachverhalts unternommen wurde.

4.10.3 VERANTWORTUNG IM GESAMTPROZESS

Für die Umsetzung des Verfahrens ist die Einrichtungsleitung/Geschäftsleitung verantwortlich. Die Durchführung einzelner Schritte obliegt den in der Verfahrensanweisung festgelegten Mitarbeitenden.

4.10.4 PROZESSBESCHREIBUNG



(*) = Das Dokument ist einrichtungsindividuell zu erstellen.